

JULI 2022 | 1 LE

WER IST DIESE_R HYGIENE?

Und warum ist Hygiene so wichtig?

Reinlichkeit im Gesundheitswesen

Was wirklich ungesehen passiert
#keime#viren#bakterien#pilze

Hygiene reduziert das Risiko sich mit Infektionskrankheiten anzustecken. Nicht nur sich selbst, sondern auch andere. Hygiene ist nicht nur im Alltag wichtig, um vulnerable Personengruppen im familiären Umfeld zu schützen, sondern auch Patient*innen im Krankenhaus, Bewohner*innen in der stationären Alten- und Behindertenpflege, sowie Klient*innen in der ambulanten Versorgung zu schützen. Eine Vielzahl an Personen erhalten pflegerische Unterstützung, so dass ein hohes Maß an Hygiene notwendig ist diese Personen zu schützen. Die Prävention von möglichen Primär- oder Sekundärerkrankungen um Personen mit Hilfebedarf zu schützen ist nicht nur ein guter Vorsatz aller Mitarbeitenden in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, sondern unterliegt auch einer gesetzlichen Regelung seit dem 01.01.2001.

**#READ
#SEE
#NOTICE
#REPEAT**

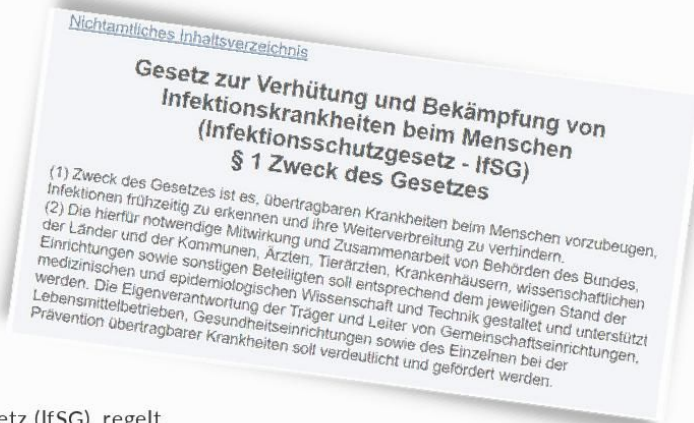
Übungen in dieser LE

[HTTPS://WWW.INFEKTIONSSCHUTZ.DE/HYGIENETIPPS/](https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/)

Infektions- schutzgesetz

IfSG

Das sogenannte Infektionsschutzgesetz (IfSG), regelt Verfahren zur Reduzierung von Infektionskrankheiten und gibt eine Verfahrensanweisung bei Eintreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten. Des Weiteren sind Präventionsmaßnahmen innerhalb von Einrichtungen/Institutionen im Gesundheitswesen zur Verminderung der nosokomialen Infektionen aufgeführt.



ARBEITSAUFTRAG:

Sehen Sie sich folgendes Video an und machen sich ggf. Notizen.

Durch diese Inhalte erweitern Sie Ihr Wissen #historie#hygiene.

<https://www.youtube.com/watch?v=JmD6DlJOdXo>



Infektions-schutzgesetz

IfSG

Verschieden Begrifflichkeiten sind für den Verlauf innerhalb der präventiven- oder akuten Versorgung im Rahmen der Hygiene zuzuordnen. Auch diese Begrifflichkeiten sind klar definiert und haben in der gesamten Bundesrepublik Deutschland eine feste Bedeutung. Diese sind wie folgt zu sehen im § 2 Begriffsbestimmungen des IfSG.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Krankheitserreger
ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann,
2. Infektion
die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus,
3. übertragbare Krankheit
eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit,
- 3a. bedrohliche übertragbare Krankheit
eine übertragbare Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann,
4. Kranker
eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,
5. Krankheitsverdächtiger
eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,
6. Ausscheider
eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,
7. Ansteckungsverdächtiger
eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,
8. nosokomiale Infektion
eine Infektion mit lokalen oder systemischen Infektionszeichen als Reaktion auf das Vorhandensein von Erregern oder ihrer Toxine, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder einer ambulanten medizinischen Maßnahme steht, soweit die Infektion nicht bereits vorher bestand,

HTTPS://WWW.GESETZE-IM-INTERNET.DE/IFSG/_2.HTML \$2 IFSG

Infektions-schutzgesetz

IfSG

10. andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe die Gabe von Antikörpern (passive Immunprophylaxe) oder die Gabe von Medikamenten (Chemoprophylaxe) zum Schutz vor Weiterverbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten,
11. Impfschaden die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung; ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde,
12. Gesundheitsschädling ein Tier, durch das Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können,
13. Sentinel-Erhebung eine epidemiologische Methode zur stichprobenartigen Erfassung der Verbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten und der Immunität gegen bestimmte übertragbare Krankheiten in ausgewählten Bevölkerungsgruppen,
14. Gesundheitsamt die nach Landesrecht für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde,
15. Einrichtung oder Unternehmen eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person, in deren unmittelbarem Verantwortungsbereich natürliche Personen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden,
- 15a. Leitung der Einrichtung
 - a) die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die im Verantwortungsbereich einer Einrichtung durch diese mit den Aufgaben nach diesem Gesetz betraut ist oder sind,
 - b) sofern eine Aufgabenübertragung nach Buchstabe a nicht erfolgt ist, die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die für die Geschäftsführung zuständig ist oder sind, oder
 - c) sofern die Einrichtung von einer einzelnen natürlichen Person betrieben wird, diese selbst,
- 15b. Leitung des Unternehmens
 - a) die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die im Verantwortungsbereich eines Unternehmens durch dieses mit den Aufgaben nach diesem Gesetz betraut ist oder sind,
 - b) sofern eine Aufgabenübertragung nach Buchstabe a nicht erfolgt ist, die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die für die Geschäftsführung zuständig ist oder sind, oder
 - c) sofern das Unternehmen von einer einzelnen natürlichen Person betrieben wird, diese selbst,
16. personenbezogene Angabe Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
17. Risikogebiet ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit festgestellt wurde; die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>.

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_2.html §2 IfSG